SOS KINDERDORF
Niederrhein

FAQ Verwandtenpflege Internetseite

1. Gibt es eine Altersgrenze der Pflegeperson?

   Besonders bei dem Verwandtschaftsverhältnis Großeltern und Enkel kann natürlich ein großer Altersabstand gegeben sein. Eine festgelegte Altersgrenze gibt es nicht. Hier wird individuell auf die Ressourcen der Pflegeperson geschaut. Es ist immer sinnvoll, dass eine (jüngere) Person aus dem Familienkreis festgelegt wird, die die Pflege im Krankheitsfall oder bei Versterben der Pflegeperson übernehmen könnte.

2. Wie läuft die Eignungsprüfung ab?

   Nach dem ersten Kennenlernen von zuständiger Fachberatung und der Familie erfolgen mehrere Termine im Haushalt der zukünftigen Verwandtenpflegefamilie, in dem Genogramm -und Biographiearbeit geleistet wird, Beobachtungen und Einschätzungen bezogen auf die Beziehungsebene vorgenommen und vorhandene Rahmenbedingungen und die Bereitschaft der Zusammenarbeit der Beteiligten mit dem öffentlichen Hilfesystem besprochen werden. Nach spätestens 6 Monaten wird ein nachvollziehbares Ergebnis fixiert und es gibt diesbezüglich ein Abschlussfachgespräch mit dem zuständigen Jugendamt.

3. Kann ich nach abgeschlossener, positiver Prüfung auch weitere Pflegekinder im Rahmen einer Vollzeitpflege aufnehmen?

   Nein, nicht sofort. Das Pflegeverhältnis bezieht sich nur auf die Verwandtschaftspflege. Für weitere Pflegeaufnahmen sind Schulungen über den Pflegekinderdienst (PKD) des Jugendamtes zu absolvieren.

4. Wie kann ich das Sorgerecht für mein Pflegekind erhalten?

   Das Sorgerecht eines Kindes liegt immer bei seinen leiblichen Eltern oder eines Elternteils, auch wenn das Kind im Rahmen der Verwandtenpflege untergebracht ist. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird das Sorgerecht der Pflegeperson übertragen.

5. Besteht Anspruch auf Elterngeld?

   Es besteht kein Anspruch da sie Jugendhilfeleistungen in Form von Pflegegeld erhalten.

6. Wann erhalte ich Pflegegeld und wie viel?

   Ab dem Tag, an dem das Verwandtenpflegeverhältnis geprüft wird, erhalten Sie Pflegegeldleistungen gestaffelt nach Alter des Kindes: 731,00€ bis 6 - jährige, 864,00€ bis 12 – jährige, 1.025,00€ bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (NRW)
   Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung kommt ein „Erziehungsbeitrag“ in Höhe von 420,00€ on top und wird für die Zeit der Prüfung rückwirkend ausgezahlt.

7. Ist meine Altersvorsorge als Pflegestelle abgesichert?

   Gegenüber dem Jugendamt können Zuschüsse zur Altersvorsorge für Pflegeeltern geltend gemacht werden.

8. Wie sind die Kinder krankenversichert?

   Die Kinder sind entweder über ihre leiblichen Eltern krankenversichert oder sie werden in der Familienversicherung Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung als Pflegeeltern mitversichert. Hier zeigen Sie einfach die Pflegebescheinigung bei der Krankenkasse vor.

9. Wer haftet für Schäden in der Verwandtenpflege?

   Pflegeeltern können das Kind mit in ihre Privathaftpflichtversicherung aufnehmen, dadurch sind Schäden an Dritten versichert. Jedoch leistet die normale Haftplicht bei Schäden untereinander nicht. Für diese Schäden gibt es speziell für Pflegekinder und deren Pflegefamilien eine Binnenversicherung.

10. Wie viel Taschengeld sollen wir unserem Pflegekind auszahlen?

    Die monatlichen Sätze sind vom Landschaftsverband Rheinland festgelegt. Diese sind nach Alter gestaffelt und reichen von monatlich 5,80 ab sechs Jahren bis 120,42€ für junge Volljährige.

11. Ich habe nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, kann ich trotzdem Verwandtenpflege werden?

Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht verpflichtend. Entscheidend ist die persönliche Eignung. Wichtig ist der gesicherte Aufenthalt der Pflegepersonen in Deutschland, damit die Betreuung und Versorgung des Kindes gewährleistet bleibt.

12. Kann ich weiter berufstätig sein?

Diese Frage kann nur individuell beantwortet werden. Art und Umfang der Berufstätigkeit, die Kinderbetreuungsmöglichkeiten, das Alter des Kindes, die Bedarfe des Kindes werden bei der Gründung einer Verwandtenpflege beleuchtet.

13. Ist es notwendig, dass die Partner: innen in der Verwandtenpflege verheiratet sind?

Eine Ehe ist für die Gründung einer Erziehungsstelle nicht Pflicht. Auch Alleinstehende sowie unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare können ein Pflegekind bei sich in der professionellen Pflegefamilie aufnehmen.

14. Wie laufen Kontakte zu den leiblichen Eltern ab?

Dies ist abhängig von vielen unterschiedlichen, individuellen Faktoren. Möglich ist es in jedem Fall Umgangskontakte zu den leiblichen Eltern von pädagogischen Fachkräften begleiten zu lassen.